

Das längere Testament des Remigius kann kaum vor dem J. 1059 gefälscht sein, aber auch schwerlich nachher. Es ist nämlich in den Codex Christ. reg. 561 von Hinkmars V. Remigii¹ eingeschwärzt worden, und steht dort an der Stelle, wo in den übrigen Hss. der Vita das kürzere steht. Diesen Codex setzt Bethmann in den Anfang des 11. Jh.; aber auf Jahrzehnte lassen sich Hss. nicht bestimmen, und Bethmann hat im Allgemeinen eher zu hoch als zu niedrig geschätzt.

Mein Ergebnis steht im Widerspruch mit der herrschenden Ansicht. Nach dieser ist das längere Testament viel älter, und man wirft Hinkmar vor, im Bedürfnisfalle davon Gebrauch gemacht² und, wie Roth³ meint, sogar gefälschte Nachrichten desselben in sein Leben des Remigius aufgenommen zu haben. Habe ich den Sünder vorher mit der Fälschung des kürzeren Testaments belasten müssen, so freue ich mich, in diesem Falle sein Vertheidiger sein zu können.

Man beruft sich für das höhere Alter auf eine Urk. Karls d. Kahlen von 845 1./10. und für die Benutzung durch Hinkmar auf Auszüge aus dessen Briefen, und man findet in der That in diesen Schriftstücken Anspielungen und sogar ausdrückliche Berufungen auf das längere Testament. Alle diese Zeugnisse sind überliefert in Flodoards Hist. Rem. eccl., und darin steht auch der vollständige Text des Documents. Aber schon Marlot hat wohl bemerkt, dass Flodoard in seiner Geschichtsdarstellung keinen Gebrauch macht von den eigenthümlichen Nachrichten des längeren Testaments. Er weiss nichts von den grossherzigen Schenkungen der Genovefa, über welche Remigius darin disponiert, nichts von der Bestattung der Cilinia, der Mutter des Heiligen, in Laverigny, nichts von den sonstigen Angaben dieser Quelle, die doch für den Reimser Kirchengeschichtsschreiber vom höchsten Interesse sein mussten. Er giebt selbst I, 23 einen Auszug aus dem Testamente des Remigius — er hatte sich ja auch bei den Testamenten der anderen Reimser Bischöfe mit Auszügen begnügt⁴ —

1) In einer andern Hs., Reims 1146, saec. XI, ist es hinter den beiden V. Remigii und anderen auf den Heiligen bezüglichen Schriften von einer Hand saec. XV. nachgetragen, wohl aus Flodoard; vgl. N. A. XVIII, 608. 2) Suysken in AA. SS. Oct. I, 108. 3) Gesch.

des Beneficialwesens S. 465. v. Noorden S. 396 zweifelt nur, ob sich Hinkmar durch die Entlehnung eines bewussten Betruges schuldig gemacht hat. 4) Man vgl. die Testamente des Ronulfus, Somnatus und Lando, SS. XIII, p. 451. 454. 455.